

Nutzungsordnung für das pädagogische IT-Netzwerk



am
Friedrich-Gymnasium Freiburg
Jacobistr. 22
79104 Freiburg

Name des Schülers: _____ Name der Eltern: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Mein Benutzername: _____ Mein Kennwort: _____

Meine Mail-Adresse: _____

Für die schulische Arbeit steht jedem Schüler ein personalisierter Zugang zum Internet, zur Cloud und zum E-Mail-Account für alle Arbeiten im Rahmen des Unterrichts zur Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert, zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen und die notwendigen Regeln einzuhalten.

1. Datenschutz und Datensicherheit

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, Strafrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Die Schulleitung ist in der Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der Computer begründen. Die Schulleitung wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Die Schulleitung sichert weiter zu, dass der Datenverkehr nicht statistisch ausgewertet wird.

2. Passwörter

- Für die Dauer der Schulzugehörigkeit erhalten die Schüler für schulische Zwecke einen persönlichen Account, der mit einem individuellen Passwort geschützt werden muss.
- Bei der ersten Anmeldung wird das eigene Benutzerkonto mit dem vorläufigen Kennwort aktiviert. Dabei wird die Eingabe eines neuen Kennworts verlangt.
- Das eigne Kennwort sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen sicher und nicht trivial sein (mehr als 8 Zeichen, Sonderzeichen, Zahlen, Buchstaben).
- Über den personalisierten Zugang haben Schüler Zugriff auf folgende Dienste: Computerarbeitsplätze im pädagogischen Netz, Zugang zum WLAN, Zugang zur schulinternen Kommunikationsplattform Kopano (Cloud, Mail, Kalender).

3. Bereitstellung und Nutzung von digitalen Materialien nach § 52a UrhG

- Schüler und Lehrer müssen sich an die geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts und des Datenschutzes, halten (siehe <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/>).
- Die Person, die Materialien im pädagogischen Netz (Intranet) oder im Internet bereitstellt, ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts und der Gesamtverträge verantwortlich.

- Sollte ein Schüler / eine Schülerin Kenntnis erlangt haben, dass rechtswidrige Inhalte im pädagogischen Netz gespeichert werden, muss die zuständige Lehrkraft unverzüglich informiert werden.
- Materialien, die entsprechend § 52a UrhG bereitgestellt werden, dürfen ausschließlich im Rahmen des Unterrichts genutzt werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung (Kopieren / Vervielfältigen) ist verboten.
- Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung des Urhebers gestattet. So dürfen z. B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
- Auch bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

4. Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Der Internet-Zugang wird in der Schule über zwei Jugendschutzfilter geschützt.
- Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit der schulischen Bildung zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit dem Unterricht an der Schule im Zusammenhang steht.
- Die Nutzung von weiteren Anwendungen (z. B. durch Herunterladen aus dem Internet) muss im Zusammenhang des Unterrichts stehen.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Die Schulleitung ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich. Die Veröffentlichung von frei zugänglichen Internetseiten bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen.
- Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

5. Hard- und Software

- Veränderungen der Installation und Konfiguration von WLAN, Computern und Netzwerk sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (zum Beispiel Grafiken, Videos) ist zu vermeiden. Sollte eine Nutzerin / ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.
- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend der Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort den Lehrern zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese Schäden zu ersetzen.
- Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist in den Computerräumen und beim Einsatz von mobilen Endgeräten Essen und Trinken grundsätzlich verboten.

6. E-Mail

- Jeder Schüler erhält für die Zwecke der schulischen Bildung einen E-Mail-Account.
- Jeder Schüler ist selbst für den Erhalt und die Verarbeitung von E-Mails verantwortlich.
- Werden Informationen in das Internet versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten.
- Personenbezogene Daten dürfen über E-Mail nur verschlüsselt versendet werden.

7. Smartphone: Bring-Your-Own-Device Konzept (ab Klassenstufe 7)

- Der Einsatz von schülereigenen Smartphones ist auf freiwilliger Basis ab der 7. Klassenstufe möglich.
- Die Nutzung von Smartphones im Unterricht ist nur in Partner- oder Gruppenarbeit erlaubt.
- Der Einsatz von Smartphones ist nur nach expliziter Freigabe durch den Lehrer für die Dauer der entsprechenden Aufgabe erlaubt. Die Verwendung der Geräte in der Schule bleibt sonst weiterhin untersagt.
- Die Nutzung des Internets mittels Smartphones ist im Unterricht nur über das schuleigene WLAN zulässig.
- Hausaufgaben mit dem Smartphone dürfen nicht verpflichtend sein.
- Die Lehrerinnen und Lehrer dürfen den Schülerinnen und Schülern nur kostenlose, werbefreie und datensichere Apps zur Verwendung im Unterricht empfehlen.
- Schülerinnen und Schüler dürfen nicht gezwungen werden, bestimmte Apps zu installieren.
- Es wird empfohlen die 1€-Schüler-Zusatzversicherung des BGV abzuschließen. Bei einem „unfallähnlichen“ Ereignis ist das Mobilgerät bis zu einem max. Wert von 300 € versichert.

8. WLAN-Zugang

- Das WLAN-Gerät im Klassenzimmer darf nur temporär zur pädagogischen Nutzung im Unterricht eingeschaltet werden.
- Schülerinnen und Schüler müssen zur Internetnutzung über den Computer im Lehrerzimmer freigeschaltet werden. Die Freigabe wird in jeder Pause zurückgesetzt.
- Die Login-Daten aller privaten Endgeräte (Uhrzeit, MAC-Adresse, IP-Adresse, Raumnummer) werden vom Server entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
- Die Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten bzw. durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software ist zu vermeiden.
- Jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder der unberechtigte Zugang zu fremden Rechnern ist verboten.

9. Einsatz von Lernplattformen

- Apps-, Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen können aus didaktisch-pädagogischen Gründen im Computerraum, als Hausaufgabe am Computer oder im Klassenzimmer von Tablet-Klassen verpflichtend eingesetzt werden. Der Einsatz wird durch § 1 Schulgesetz (Erziehungs- und Bildungsauftrag) abgedeckt. Falls zu Hause kein Computer vorhanden ist, können die Hausaufgaben am Computer im Fundament gemacht werden.
- Die Schule verpflichtet sich, Apps-, Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen möglichst ohne Verwendung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern (anonym) zu verwenden.
- Apps-, Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen, die eine individuelle Benutzeranmeldung erfordern, werden nur pseudonym und nicht mit dem Klarnamen der Schüler verwendet. Die Schule verpflichtet sich, mit der jeweiligen Firma einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.
- Neben der Anonymität wird bei der Auswahl von Apps-, Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen auf Werbefreiheit und auf das Verbot der Datenweitergabe z. B. zu Werbezwecken oder zur Datenanalyse geachtet.

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Schule in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das schuleigene pädagogische Netz auch rechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Nutzungsberechtigung und muss mit schulrechtlichen Maßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Freiburg, den _____

Freiburg, den _____

Unterschrift Eltern

Unterschrift Schüler

Quelle:

Erstellt in Anlehnung die Vorlage von M. Stütz basierend auf der Veröffentlichung „Muster für eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen“ in: Gemeindetag, Landkreistag, Städtetag und Ministerium für Kultus-, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Letzte Überarbeitung:

06.11.2017 / P. Bronner